

Richtlinien für die Gewährung von Sportmitteln und Jugendpflegemitteln in der Gemeinde Sylt

1. Grundsätze

Zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit stellt die Gemeinde Sylt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel für Zuschüsse an Sportvereine und an Jugendorganisationen der Gemeinde Sylt bereit (Sportmittel und Jugendpflegemittel)

Die Sportmittel und Jugendpflegemittel werden unabhängig von Zuwendungen von anderen Seiten aufgrund der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Institutionen und Vereine müssen gemeinnützig aktiv sein. Die Vereine müssen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg erfasst sein. Sitz und juristischer Vorstand des jeweiligen Vereins ist in der Gemeinde Sylt. Eine entsprechende Vereinsatzung ist der Gemeinde Sylt vorzulegen.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach folgenden vom Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Sylt verabschiedeten Grundsätzen:

2. Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in der Regel auf den hierfür vorgesehenen Formblättern einzureichen (siehe Anlage).

Die Anträge sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt für Inneres und Bildung der Gemeinde Sylt einzureichen. Bei Anträgen, die später eingehen, ist eine Bezuschussung nicht mehr gewährleistet.

Anträge, die durch die nachfolgenden Richtlinien nicht erfasst werden, bedürfen einer besonderen Entscheidung des Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses.

Die Zuschüsse sind nach den in den Bewilligungsbescheiden genannten Bedingungen abzurechnen.

3. Förderungsbereiche und Förderungshöhe im Bereich Sportmittel und der Jugendpflegemittel

3.1. Grundbetrag / Pauschalbetrag

Die Sportvereine und die Jugendgruppen erhalten aus den Sportmitteln bzw. aus Jugendpflegemitteln zunächst einen jährlichen Grundbetrag **oder einen festgelegten Pauschalbetrag** für ihre allgemeine Arbeit. Der **Grundbetrag** richtet sich nach der Mitgliederzahl mit Stand vom 31. Januar des laufenden Jahres.

Sportvereine im Sinne dieser Grundsätze sind die sporttreibenden Vereine, die dem Landessportverband oder dem Kreissportverband angehören. Als Mitglieder werden alle aktiven Mitglieder aus der Gemeinde Sylt anerkannt. Jugendpflegemittel werden nur an Vereine und Gruppen vergeben, die in der Jugendarbeit in der Gemeinde Sylt aktiv sind. Bezuschusst werden Mitglieder bis 25 Jahre. Bei Teilnahme von Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Sylt an Freizeitfahrten, die von Institutionen und Vereinen vom Festland organisiert werden, ist eine analoge Bezuschussung möglich.

Der jährliche Grundbetrag beträgt bei **Sportmitteln:**

bei 10 bis 40 Mitgliedern 150,00 €

bei 41 bis 100 Mitgliedern 250,00 €

ab 101 Mitgliedern pro Mitglied 3,50 €

Der jährliche Grundbetrag beträgt bei **Jugendpflegemitteln:**

bei 10 bis 40 Mitgliedern 150,00 €

bei 41 bis 100 Mitgliedern 250,00 €

ab 101 Mitgliedern pro Mitglied 3,50 €

Nachfolgend aufgeführte **Sportvereine** erhalten jährliche **Pauschalbeträge** in der angegebenen Höhe:

TV Keitum = 2.400 € ; TSV Tinum 66 = 8.500,00 € ; TSV Morsum = 4.500 € ; Vesterland Ungdoms-og Idrætsforening = 4.200 € ; TSV Westerland 30.000 €

Aus den Pauschalbeträgen für die Sportvereine müssen Anschaffungen (z.B. Sportgeräte), Übungsleiterzuschüsse sowie Teilnahmen an Wettkämpfen finanziert werden. Mit jeder Erhöhung der Haushaltsmittel für die Sportmittel erhöhen sich die aufgeführten Pauschalbeträge entsprechend den Beschlüssen des Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses und werden in den Richtlinien entsprechend erfasst.

Nachfolgend aufgeführte Institutionen erhalten einen jährlichen Grundbetrag aus Jugendpflegemitteln in der angegebenen Höhe:

Die Jugendinitiative Sylt e.V. erhält als Grundbetrag 1.550 €. Der Inseljugendring erhält einen Grundbetrag in Höhe von 1.000 €. Anpassungen sind bei allgemeiner Erhöhung der Jugendpflegemittel möglich.

3.2. Teilnahme an Wettkämpfen

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an Meisterschaften (ab Landesmeisterschaften) und internationalen Sportfesten wird ein Zuschuss von **40,00 €** pro Teilnehmer/- aus der Gemeinde Sylt gewährt.

3.3. Übungsleiterzuschuss

Zur Unterstützung der Jugendarbeit in Sportvereinen können die Kosten von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Sportlehrern/-innen sowie der Übungsleiter/-innen mit einem Zuschuss von 10 % der entstandenen Kosten bezuschusst werden, sofern kein Pauschalzuschuss gewährt wird.

3.4 Sportgerätezuschuss

Anschaffungen der Sportvereine im Einzelwert von über **300,00 €** können mit bis zu maximal 25 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden, sofern kein Pauschalzuschuss gewährt wird. Die entsprechende Abwicklung der Anträge und der Verwendungsnachweise geschieht durch die Verwaltung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Gegenstände, die diese Wertgrenze nicht erreichen, können auch nicht als Sacheinheit zusammengefasst werden. Sie sind aus dem Grundbetrag zu finanzieren. Ausgeschlossen ist die Förderung für die Anschaffung von Spieler- sowie Torwart- und Schiedsrichterbekleidung.

3.5. Kosten für die allgemeine Jugendarbeit

Außer dem Grundbetrag werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Mittel einmalige Zuschüsse gewährt, je nach Bedeutung der Anschaffung und der Maßnahme und der Eigenleistungen der gemeinnützigen Vereine.

Die einmaligen Zuschüsse werden gewährt für größere Anschaffungen, die im erkennbaren Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen, im Werte von über **300 €**. Der Zuschuss beträgt höchstens bis zu 25 % der Kosten.

Gegenstände, die die Wertgrenze nach den Richtlinien über die Gewährung von Jugendpflegemittel nicht erreichen, können auch nicht als Sacheinheit zusammengefasst werden. Sie sind aus dem Grundbetrag zu finanzieren.

Die Antragsteller haben die geplanten Anschaffungen sowie die Finanzierung ausführlich darzulegen und zu begründen.

3.6. Jugendfahrten und Ferienaktionen

Jugendfahrten und Ferienaktionen haben eine Mindestdauer von 3 Tagen. Die Mindestteilnehmerzahl der Maßnahme liegt bei sechs Personen ohne Leiter und Betreuungskräfte. Für sechs jugendliche Teilnehmer/innen einer Jugendfreizeit wird **eine** Betreuungskraft in die Förderung mit einbezogen. Der Zuschuss aus Jugendpflegemitteln beträgt pro Tag und pro Teilnehmer/in aus der Gemeinde Sylt **5,00 €**.

3.7. Besondere Veranstaltungen und Projekte für Jugendgruppen und Sportvereine

Darüber hinaus können Sportvereine und Jugendgruppen zur Förderung besonderer Veranstaltungen und Projekte oder aber für bauliche Maßnahmen Sonderzuschüsse beantragen. Sie sind im Rahmen der Beantragung von Zuschüssen aus Sportmitteln bzw. Jugendpflegemitteln besonders zu begründen. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie Einzelbeschlüssen des Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses.

Die Antragsteller haben die geplanten Anschaffungen sowie die Finanzierung ausführlich darzulegen und zu begründen.

4. Mittelverwendung

Die Verwendung der Zuschüsse ist bis zum 31. März des folgenden Jahres unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes nachzuweisen. Bei einem gewährten Zuschuss in der Höhe des Grundbetrages genügt die schriftliche Versicherung, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Für Jugendfahrten und Anschaffungen ist der Verwendungsnachweis bis 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres. Die Sportvereine, die Pauschalzuschüsse erhalten, legen der Verwaltung den Kassenbericht nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung vor.

Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage können die bewilligten Mittel in voller Höhe zurückgefordert werden. Außerdem können die betreffenden Sportvereine von der Bewilligung weiterer Mittel ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Sylt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege der Antragsteller sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die Zuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Diese Richtlinien wurden durch Beschluss des Schul-, Jugend-, Kultur und Sportausschusses am 16. März 2016 festgelegt.